

18.07.96

Antrag**der Länder Hessen und Sachsen-Anhalt**

**Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren
(Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz - GenBeschlG)**

Punkt 2 a der Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes insbesondere aus folgendem Grunde zu verlangen:

Zu Artikel 4 (Änderung des Atomgesetzes)

Artikel 4 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

§ 9b Abs. 5 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl I S. 1618) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 mit der Ausnahme des § 74 Abs. 6 und 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:".

Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat sich bei der Verabschiedung des Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetzes (GenBeschlG) an dem Gesetzentwurf der Bundesregierung orientiert. Die Stellungnahme des Bundesrates vom 1. März 1996 (Drs. 29/96 (Beschluß)), in der dieser u. a. die Änderung von Artikel 4 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung forderte, blieb unberücksichtigt. Aus diesem Grunde lehnt der Bundesrat die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung des GenBeschlG ab.

Zur Begründung wird im wesentlichen auf die diesbezügliche Begründung des Bundesrates im Beschluß vom 1. März 1996 verwiesen, wonach bereits jetzt gemäß § 9 b Abs. 5 Nr. 1 Atomgesetz (AtG) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) einem Beschleunigungsbedarf Rechnung getragen wird. Danach ist die Möglichkeit eröffnet, daß die Planfeststellungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Unterlagen unter der Berücksichtigung des Schutzes Dritter und der Auswirkungen des Vorhabens absehen kann.

Die durch die Neuregelung vorgesehene Beschleunigung geht erheblich darüber hinaus und stellt deshalb auch keine Rechtsharmonisierung mit den sonstigen Fachrechten dar. Sie beschränkt die Beteiligung Dritter in Verfahren

496/2/96

wesentlicher Anlagen - und Betriebsänderungen und entzieht der Planfeststellungsbehörde die ihr gegenwärtig obliegende präventive Kontrollfunktion bei der Durchführung unwesentlicher Änderungen.

Durch die Einführung von Plangenehmigungsverfahren anstelle der nach § 9 Abs. 1 AtG (Alt) grundsätzlich erforderlichen Planfeststellungsverfahren für wesentliche Anlagen oder Betriebsänderungen wird bei der Ermessensentscheidung (§ 74 Abs. 6 VwVfG (Neu)) über die Auswahl der Verfahrensart der Gesichtspunkt der zusätzlichen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1) Bekanntmachung und Auslegung nicht mehr berücksichtigt, so daß selbst in den Fällen wesentlicher Änderungen auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden kann, wo es im Vorfeld noch gar keine gegeben hat.

Im Falle unwesentlicher Änderungen sollen diese insgesamt einer präventiven Kontrolle durch ein atomrechtliches Zulassungsverfahren entzogen werden. Dies macht der Planfeststellungsbehörde die vorzunehmende Beurteilung darüber, ob eine Mehrzahl unwesentlicher Änderungen in der Gesamtbetrachtung eine wesentliche Betriebs- oder Anlagenänderung darstellen, unmöglich. Gegenwärtig bedürfen derartige unwesentliche Änderungen der Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde zumindest im Wege eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens (§ 9 Abs. 5 AtG i. V. m. § 76 Abs. 2 und 3 - analog - VwVfG). Da es sich bei dem AtG in erster Linie um ein Schutzgesetz handelt, ist die präventive Kontrolle der Schadensvorsorge unverzichtbar.